

Das Landratsamt Ansbach hat am 11.01.2017 folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

- I. Wegen Ausbruchs der Geflügelpest in einem geflügelhaltenden Betrieb im Landkreis Neustadt a. d. Aisch/Bad Windsheim legt das Landratsamt Ansbach das Gebiet folgender Gemeinden/Gemeindeteile als Beobachtungsgebiet fest:

von der Gemeinde Colmberg die Ortsteile: **Binzwangen** und **Poppenbach**,

von der Gemeinde Neusitz der Ortsteil: **Schweinsdorf**,

Von der Gemeinde Oberdachstetten die Ortsteile: **Oberdachstetten** und **Anfelden**,

von der Gemeinde Ohrenbach die Ortsteile: **Gailshofen**, **Gumpelshofen**, **Habelsee**, **Oberscheckenbach**, **Ohrenbach**, **Reichardsroth**,

von der Gemeinde Steinsfeld die Ortsteile: **Ellwingshofen**, **Endsee**, **Gypshütte**, **Hartershofen**, **Reichelshofen**, **Steinsfeld**, **Urphershofen**,

von der Gemeinde Windelsbach die Ortsteile: **Birkach**, **Burghausen**, **Cadolzhofen**, **Guggelmühle**, **Hornau**, **Linden**, **Nordenberg**, **Preuntsfelden** und **Windelsbach**.
- II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. dieses Bescheides wird angeordnet.
- III. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 64, Zimmer-Nr. 2.02 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach unter der Adresse www.landkreis-ansbach.de veröffentlicht.

Hinweise:

1. Für das Beobachtungsgebiet gelten kraft Gesetzes folgende Vorschriften:

- a) Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in noch aus einem Bestand verbracht werden.
 - b) Unabhängig von der Größe eines Bestandes hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
 - aa) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen.
 - bb) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
 - c) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
 - d) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierischen Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Landratsamtes Ansbach – Veterinäramt – zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Das Landratsamt Ansbach – Veterinäramt - kann unter den Voraussetzungen der §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von dem Verbringungsverbot gem. Hinweis Nr. 1 Buchst. a) genehmigen.
3. Bereits mit Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes Ansbach Nr. 31 in der Ausgabe der Fränkischen Landeszeitung vom 24.11.2016) wurde die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art verboten. Dieses Verbot gilt weiterhin.

Ansbach, den 11.01.2017
Landratsamt Ansbach



Dr. Jürgen Ludwig
Landrat